

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der **Ordnung** der Forschungskommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.01.2018

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG DER FORSCHUNGSKOMMISSION DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 31.01.2018**

Auf Antrag des Dekanats hat der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät im Zusammenwirken mit weiteren Gremien der Universität beschlossen, einen Teil des Landeszuschusses für Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät gezielt zur Förderung der fakultätseigenen Forschung bereit zu stellen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses setzt das Dekanat die Forschungskommission ein, die über die Förderwürdigkeit von entsprechenden Anträgen befindet und die Förderungsentscheidungen vorbereitet. Die Ordnung der Forschungskommission in der vorliegenden Fassung wurde vom Dekanat und durch den Fachbereichsrat beschlossen und das Einvernehmen mit dem Vorstand des UKD wurde hergestellt.

Artikel I

Die Ordnung der Forschungskommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.11.2010 wird wie folgt geändert:

I. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit der Forschungskommission

Die Forschungskommission wird vom Dekanat eingesetzt. Die Gruppenvertreter/innen des Fachbereichsrats haben ein Vorschlagsrecht. Die Forschungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

a) 14 Mitglieder der Medizinischen Fakultät:

9 Professor/innen, 4 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, 1 Studierende/r;

b) Ein Mitglied (Professor/in) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät;

c) Ein Mitglied ex officio (Dekan);

d) Als beratende Mitglieder: Ärztlicher Direktor, Sprecher der an der Medizinischen Fakultät angesiedelten SFB's, Sprecher des BMFZ.

Die Amtszeit der Professor/innen beträgt drei Jahre, jedoch sollte die gesamte Amtszeit sechs Jahre nicht überschreiten. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, der/des Studierenden ein Jahr.

Die Forschungskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

II. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Richtlinien zur Vergabe der Fördermittel

Die Richtlinien zur Vergabe der Fördermittel werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschlossen.

III. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Begutachtung der Beschaffung von Großgeräten

Die Mitglieder der Kommission prüfen die Beschaffungsanträge von Großgeräten zu Forschungszwecken auf Notwendigkeit und Priorität der Anschaffung und erstellen eine Empfehlung für das Dekanat.

IV. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

V. Die §§ 6 – 11 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.01.2018

Düsseldorf, den 31.01.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)